

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0749/2015
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 21.04.2015	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 05.05.2015			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	13.05.2015	Ö
Stadtrat	Entscheidung	20.05.2015	Ö

Betreff: Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO hier: Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, Günter Beck Bürgermeister
Mainz, Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegten Listen für die Jahre 2013, 2015, 2016 und 2017 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Zuwendungen 0019/2015, 0023/2015, 0034/2015, 0035/2015 aus 2015 sowie 0001/2016 aus 2016 und 0001/2017 aus 2017 wird zugestimmt, da die Wertgrenze von 3.000 Euro überschritten wurde.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisaufnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

1. Sachverhalt

Nach Inkrafttreten der Dienstanweisung für die Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (DA Sponsoring und Spenden) vom 01.09.2008/27.07.2010, aktualisiert am 07.09.2014, haben die Dezernate weitere Spendenmeldungen aus dem vergangenen Haushaltsjahr, dem laufenden Haushaltsjahr und den zukünftigen Haushaltsjahren vorgelegt.

Diese Spendenmeldungen wurden am 09.04.2015 und 21.04.2015 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Kenntnisnahme zugesandt.

Beanstandungen von dort liegen bisher noch nicht vor.

2. Lösung

Die vorgelegten Listen für die Jahre 2013, 2015, 2016 und 2017 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Zuwendungen 0019/2015, 0023/2015, 0034/2015, 0035/2015 aus 2015 sowie 0001/2016 aus 2016 und 0001/2017 aus 2017 wird zugestimmt, da die Wertgrenze von 3.000 Euro überschritten wurde.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

3. Alternativen

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

5. Finanzierung

Keine